## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

14.0	Bauweise:	
14.1	offen	
15.0	Mindestgröße der Baugrundstücke:	
15.1	bei Einzelgrundstücken 810 qm	
16.0	Firstrichtung:	
16.1	Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich wie in Zeichnung aufgeführt.	
17.0	Einfriedungen, Müllschränke, Straßenbeleuchtung, Bepflanzung, Grünflächen und Gartenanlagen:	
17.1	Textliche Festsetzungen siehe Teil Grünordnungsplan	
18.0	Gebäude:	
18.1	Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.0	
	Dachform:	Satteldach 22 - 28 Altgrad
	Dachdeckung:	Flachdachpfannen in roter oder brauner Farbe engobiert und nicht engobiert
	Dachgaube:	unzulässig
	Kniestock:	unzulässig
	Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m
	Ortgang:	mindestens 0,80 m , nicht über 1,50 m
	Traufe:	mindestens 0,50 m , nicht über 1,00 m
	Traufhöhe:	talseitig nicht über 6,50 m bei E + 1 und 9,75 m bei E + 2 ab Boden, die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.
	Flach - und Pultdächer werden nicht zugelassen	

## 19.0 Garagen und Nebengebäude:

19.1 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude in Dachform,
Dachneigung und Deckungsart anzupassen. Traufhöhe nicht über
2,50 m. In den dafür vorgesehenen Grundstücken ist das Dach
des Hauptgebäudes über die Garage oder Nebengebäude zu
verlängern (Abschleppung). Bei Integrierung der Garagen in das
Gebäude sind Kellergaragen nicht zulässig.